



Leitungsordnung

Mühlein, 3335 Weyer

auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung

vom

21.06.2026

Inhalt

§ 1	Anwendungsbereich	3
§ 2	Bezugsnormen, Rechtsvorschriften.....	3
§ 3	Begriffsbestimmungen	3
§ 4	Bestimmungen zur Anschlussherstellung	4
§ 5	Zuständigkeiten	8
§ 6	Wassernutzung und Einschränkung	9
§ 7	Hydranten	12
§ 8	Haftung	12
§ 9	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	13

In diesem Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulin verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist

§ 1 Anwendungsbereich

- 1) Diese Leitungsordnung findet auf die im Gebiet der Wassergenossenschaft Winel kurz WGW bestehenden oder noch herzustellenden Anschlüsse an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Anwendung.
- 2) Für befristet oder unbefristet hergestellte Anschlüsse oder Wasserentnahmen von Nichtmitgliedern sind die Bestimmungen dieser Leitungsordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 2 Bezugsnormen, Rechtsvorschriften

- 1) Grundlage dieser Leitungsordnung sind die Satzungen sowie die entsprechenden Beschlussfassungen der Organe.
- 2) Soweit diese Leitungsordnung nicht davon abweichende Anforderungen enthält oder die Wassergenossenschaft im Einzelfall nicht besondere Bestimmungen vorschreibt, sind die einschlägigen Normen und Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung verbindlich einzuhalten.
- 3) Darüber hinaus sind die in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Wasserrechtsgesetz, Oö Bauordnung, Oö Bautechnikgesetz, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, Trinkwasserverordnung, ÖVGW-Richtlinien und dgl.) in den jeweils geltenden Fassungen anzuwenden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Leitungsordnung bedeutet:

1. Objekt: ein Gebäude, in dem bei bestimmungsgemäßer Nutzung Trink- und/oder Nutzwasser verbraucht wird; mehrere Gebäude, die den Hofbereich eines land- und forstwirtschaftlichen Anwesens bilden, gelten als ein Objekt; dies gilt sinngemäß auch für Betriebsanlagen, die aus mehreren Gebäuden bestehen (Oö.WVG 2015 idgF); ein Gebäude mit eigener Hausnummer ist jedenfalls als eigenständiges Objekt anzusehen.
2. Anschlussleitung (AL): Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler (Übergabestelle an den Verbraucher).
3. Wasserversorgungsanlage (WVA): Sämtliche Einrichtungen der Wassergenossenschaft bis zur Anschlussleitung des anzuschließenden Objekts.
4. Verbrauchsanlage: Wasserleitung nach der Übergabestelle bzw. bei deren Fehlen die Wasserleitung innerhalb der Außenkante des Gebäudes.
5. Übergabestelle: Grenze der Zuständigkeit der Wassergenossenschaft und des Wasserabnehmers; eine Wasserentnahme vor der Übergabestelle (z.B. durch Hydranten) ist nur mit Zustimmung der Wassergenossenschaft unter den von ihr zu bestimmenden Bedingungen zulässig.
6. Wasserzähleranlage (WZA): Gesamtheit aller notwendigen Einrichtungen, die den ordnungsgemäßen Einbau und die richtige Funktion eines Wasserzählers sicherstellt.
7. Versorgungsleitung: Wasserleitung, die die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbindet; Hauptverteilfunktion innerhalb eines Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher.
8. Trinkwasser: ist Wasser für den menschlichen Gebrauch, welches der österreichischen Trinkwasserverordnung entspricht.

§ 4 Bestimmungen zur Anschlussherstellung

1) Allgemeines

- a) Anschlüsse für Liegenschaften, Objekte und (rechtlich selbständige) Anlagen im Versorgungsgebiet der Wassergenossenschaft an die WVA dürfen nur für Mitglieder der Wassergenossenschaft, welche die vorgeschriebene Anschlussgebühr und/oder den Baukostenbeitrag entrichtet haben oder für Nichtmitglieder, soweit diese die privatrechtlichen Vereinbarungen erfüllt haben, und nach schriftlicher Genehmigung durch die Wassergenossenschaft hergestellt werden.
- b) Erfordert die Herstellung der Anschlussleitung die Benutzung fremden Grundes, um den Anschluss wirtschaftlich zumutbar herzustellen, hat der Wasserabnehmer der Wassergenossenschaft eine schriftliche Zustimmung aller betroffenen Grundstückseigentümer in Form eines grundbuchsfähigen Dienstbarkeitsvertrages zugunsten der Wassergenossenschaft beizubringen. Diese Zustimmung muss auch die Duldung der Herstellung und des Betriebes sowie von Reparatur- und Wartungsarbeiten (inklusive der dafür notwendigen Geh- und Fahrtrechte) umfassen. Sämtliche Kosten die mit der Vertragserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung entstehen, sowie allfällige sonstige Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Fremdgrund sind vom Wasserabnehmer zu tragen. Gleiches gilt für jene Kosten, die im Zusammenhang mit der Beendigung der Mitgliedschaft und Entfernung des Wasseranschlusses entstehen.
- c) Im Falle eines nicht zu erreichenden privatrechtlichen Übereinkommens ist im Zusammenwirken mit der Wassergenossenschaft ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren anzustrengen.
- d) Können erforderliche Nachweise nicht beigebracht werden, so ruht bzw. entfällt die Versorgungspflicht der Wassergenossenschaft.

2) Anschlussleitung

- a) Jedes anzuschließende Objekt muss eine eigene Anschlussleitung erhalten. Bei Mehrfamilienhäusern oder Reihenhäusern bei denen die einzelnen Einheiten eine eigene Hausnummer erhalten, ist für jede Einheit eine eigene Leitung vorzusehen.
- b) Jedes anzuschließende Objekt soll nur **e i n e** Anschlussleitung erhalten. Die Wassergenossenschaft kann in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, auch andere Regelungen treffen.
- c) Die Herstellung der Anschlussleitung obliegt (sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird) dem Eigentümer des anzuschließenden Objekts.

- d) Der Zeitpunkt für die Herstellung der Anschlussleitung ist rechtzeitig mit den zuständigen Organen der Wassergenossenschaft abzusprechen und festzulegen.
- e) Die technischen Ausführungsbestimmungen für die Ausführung und Errichtung der Anschlussleitung sowie die Leitungsführung, werden durch die Wassergenossenschaft vorgeschrieben oder in besonderen Fällen durch die Organe der Wassergenossenschaft an Ort und Stelle festgelegt und sind für die Ausführung verbindlich.
- f) Die Errichtung der Anschlussleitung und die Anschlussarbeiten an der Versorgungsleitung der Wassergenossenschaft dürfen ausschließlich nur von Personen oder befugten Unternehmen durchgeführt werden, die von der Wassergenossenschaft dafür bestimmt werden.
- g) Es dürfen ausnahmslos nur Rohrleitungsteile, Verbindungselemente und sonstige Werkstoffe verwendet werden, die für den Trinkwasserleitungsbau zugelassen sind.
- h) Das Leitungsmaterial, die Armaturen und sonstigen Einbauteile, müssen für einen zulässigen Bauteilbetriebsdruck (PFA) von mindestens 10 bar geeignet sein. Die Wassergenossenschaft kann in begründeten Fällen auch einen PFA von 16 bar vorschreiben.
- i) Die Anschlussleitung ist mit einer Mindestnennweite von DN/OD 25 bzw. da 32 PLT herzustellen. Eine größere Dimension kann von der Wassergenossenschaft gegebenenfalls genehmigt oder vorgeschrieben werden.
- j) Die Anschlussleitung ist zwischen der Versorgungsleitung und dem anzuschließenden Objekt möglichst geradlinig und so kurz wie möglich in einem Schutzrohr DN 100 zu führen. Die Überdeckungshöhe der Anschlussleitung muss mindestens 1,30 m und darf maximal 1,50 m betragen.
- k) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf Anlagen, Zäunen und Objekten ist vom Eigentümer des Objekts unentgeltlich zu dulden und sind diese gut sichtbar zu erhalten.
- l) Der Abnehmer haftet für alle Schäden, die aus der vorschriftswidrigen Herstellung und Benutzung der Anschlussleitung oder aus der schuldhaften Vernachlässigung von Meldepflichten entstehen.
- m) Wird die Wasserversorgung einer Liegenschaft aus irgendeinem Grund dauerhaft beendet, so ist die Anschlussleitung auf Kosten des Liegenschaftseigentümers bei der Netzanschlussstelle (Anbohrarmatur, Abzweigstück) an der Versorgungsleitung stillzulegen und wirksam gegen

eine unbefugte Wiederinbetriebnahme zu sichern.

3) Inbetriebnahme und Benützungsbewilligung

- a) Die Fertigstellung der Anschlussleitung sowie den Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme ist der Wassergenossenschaft anzuzeigen.
- b) Die Benützungsbewilligung d.h. die Freigabe des Wasserzuflusses (Inbetriebnahme der Anschlussleitung) darf ausschließlich nur vom Beauftragten der Wassergenossenschaft erteilt werden.
- c) Die Benützungsbewilligung ist dann zu verweigern, wenn die Bestimmungen der Wasserleitungsordnung nicht erfüllt sind.
- d) Die Wassergenossenschaft kann sich jederzeit von der Einhaltung der Wasserleitungsordnung, der technischen Ausführungsbestimmungen und sonstigen normativen und gesetzlichen Bestimmungen überzeugen. Den Organen der Wassergenossenschaft ist der Zutritt zur Verbrauchsanlage jederzeit zu gestatten.

4) Messeinrichtungen

- a) Grundsätzlich wird bei der Wassergenossenschaft der Wasserverbrauch mit Wasserzählern gemessen, welche den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- b) Jede Anschlussleitung ist mit einem Wasserzähler auszurüsten.
- c) Für jeden Anschluss stellt die Wassergenossenschaft einen Wasserzähler bei, welcher im Eigentum der Wassergenossenschaft verbleibt. Größe und Art des Wasserzählers werden von der Wassergenossenschaft bestimmt.
- d) Für die Montage des Wasserzählers ist die von der Wassergenossenschaft vorgeschriebene Wasserzähleranlage zu verwenden.

Die Wasserzähleranlage muss in Durchflussrichtung gesehen in nachstehender Reihenfolge ein Absperrventil, den Zähler, einen integrierten Rückflussverhinderer und ein Absperrventil mit einer Entleerung umfassen. Die elektrische Überbrückung muss mittels Bügel oder Grundplatte gewährleistet sein.

- e) Die Wasserzähleranlage ist unmittelbar nach Einführung der Anschlussleitung in das Objekt in einem der Versorgungsleitung nächst gelegenen Raum unterzubringen. Der Wasserabnehmer hat für die Unterbringung der Wasserzähleranlage im Einvernehmen mit der Wassergenossenschaft einen geeigneten, frostsicheren und zugänglichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist kein geeigneter Raum/Platz vorhanden, ist durch den

Wasserabnehmer auf seine Kosten ein Wasserzählerschacht nach den Angaben der Wassergenossenschaft herzustellen. Die Errichtung, Erhaltung und Erneuerung des Wasserzählerschachtes obliegt dem Wasserabnehmer.

- f) Die Montage der Wasserzähleranlage hat so zu erfolgen, dass die einwandfreie Funktion und damit die Erzielung von exakten Messergebnissen gewährleistet wird. Dazu ist

- eine waagrechte Einbaulage der Wasserzähleranlage sowie
- eine Beruhigungsstrecke von mindestens dreimal DN/OD der Anschlussleitung sicher zu stellen.

- g) Der Wasserzähler ist vom Wasserabnehmer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen und dazu in ausreichender Höhe über dem Boden anzubringen.

Der Wasserzähler muss ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können (Gangbreite mindestens 0,8 m).

Vom Wasserabnehmer zu vertretende Umstände, die die Ablesung und/oder den Tausch des Wasserzählers erschweren oder unmöglich machen, sind vom Wasserabnehmer zu beseitigen. Aus diesem Grund anfallende Mehraufwendungen kann die Wassergenossenschaft vom Wasserabnehmer einfordern.

- h) Der Ein- oder Ausbau des Wasserzählers erfolgt durch die Wassergenossenschaft. Jegliche Änderung am Wasserzähler ist untersagt.

Dem Wasserabnehmer wird empfohlen, im eigenen Interesse, die Zähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.

- i) Soweit Trinkwasser-Versorgungseinrichtung von Liegenschaften nicht mit einer Wasserzähleranlage ausgerüstet sind oder es wird der Wasserzähler durch den zuständigen Abwasserentsorger bereitgestellt, sind die obigen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

- j) Wasserzähler unterliegen der amtlichen Eichpflicht.

- k) Die Wasserzähler können durch die Organe der Wassergenossenschaft plombiert werden. Die Entfernung oder Beschädigung der auf dem Wasserzähler angebrachten Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Wassergenossenschaft unverzüglich mitzuteilen.

- l) Die Verwendung nachgeschalteter Wasserzähler (Subzähler) in den Abnehmeranlagen ist zulässig, jedoch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung, Eichung und Ablesung ausschließlich dem Liegenschaftseigentümer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung

bildet keine Grundlage für eine Verrechnung mit der Wassergenossenschaft.

- m) Auf Antrag des Wasserabnehmers und im Einvernehmen mit der Wassergenossenschaft, kann der Wasserverbrauch einer getrennten Verbrauchsanlage innerhalb eines Objektes durch die Wassergenossenschaft getrennt erfasst und verrechnet werden (z.B. für Geschäftslokale oder Gewerbebetriebe).
- n) Wird vom Wasserabnehmer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag einer Überprüfung durch eine dafür beglaubigte Stelle zugeführt. Ergibt die Überprüfung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Verkehrsfehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Wasserabnehmer. Ist der Wasserzähler fehlerhaft, d.h. die Verkehrsfehlergrenze wurde überschritten, gehen die Kosten der Überprüfung zu Lasten der Wassergenossenschaft.

§ 5 Zuständigkeiten

- 1) Die Wasserversorgungsanlage befindet sich im Eigentum und Verantwortungsbereich der Wassergenossenschaft.
- 2) Die Anschlussleitung ab dem Abgang von der Versorgungsleitung sowie die Wasserzähleranlage sind im Verantwortungsbereich des Mitgliedes.
- 3) Der Wasserzähler befindet sich im Eigentum der Wassergenossenschaft und wird dem Mitglied leihweise überlassen.
- 4) Für die fachgemäße Herstellung und Wartung der Verbrauchsanlage ist der Wasserabnehmer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Die Herstellung, Änderung oder die Wartung der Verbrauchsanlage hat unter Einhaltung der jeweils geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen Normen und Regelwerke durch sachverständige Personen zu erfolgen.
- 5) Der Wasserabnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass für die mit dem Trinkwasser in Berührung stehenden Teile der Verbrauchsanlage ausschließlich Materialien und Geräte verwendet werden, die den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, Normen und Richtlinien entsprechen. Die Erfüllung dieser Forderung kann durch einschlägig anerkannte Qualitätsmarken (z.B. ÖVGW-Qualitätsmarke) nachgewiesen werden.

- 6) Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, Schäden an der Verbrauchsanlage, welche zu negativen Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung führen können, unverzüglich durch sachverständige Personen zu beheben. Die Kosten für die Mängelbehebung hat der Wasserabnehmer zu tragen.

§ 6 Wassernutzung und Einschränkung

- 1) Dem Mitglied wird das Wasser ausschließlich zur Versorgung seiner Liegenschaft geliefert, jede andere Verwendung, insbesondere die entgeltliche oder unentgeltliche Weiterleitung von Wasser an Dritte, bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Wassergenossenschaft.
- 2) Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten. Bei Grundstücksteilungen sind für neu entstandene Grundstücke eigene Anschlüsse zu beantragen und herstellen zu lassen.
- 3) Das Maß der Wassernutzung hat sich nach den natürlichen und technischen Möglichkeiten und nach Maßgabe der allgemeinen und örtlichen Versorgungsanlage sowie einem etwaig zugeordneten Bezugskontingent zu orientieren.

Ein Anspruch auf eine über die Trinkwasserverordnung hinausgehende Wasserbeschaffenheit und einen bestimmten Betriebsdruck besteht zu keinem Zeitpunkt. Die Wassergenossenschaft ist berechtigt die Wasserbeschaffenheit und den Wasserdruck im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies aus wirtschaftlichen und/oder technischen Gründen notwendig ist.

Wird die Wasserversorgung durch Wassermangel, Betriebsstörungen, höhere Gewalt oder andere unabwendbare Ereignisse, unter anderem die Abwendung von Gefahren, die Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten, durch behördliche Verfügungen oder wenn es öffentliche Interessen erfordern in der Belieferung mit Trinkwasser geschmälert oder unterbrochen, so ruht die Belieferungsverpflichtung der Genossenschaft ohne dadurch Haftungsansprüche des Abnehmers zu begründen.

Bei akut auftretenden Rohrbrüchen oder Gefahr in Verzug können Sperrungen auch ohne vorherige Ankündigung durchgeführt werden. Für erforderliche Wassermangelsicherungen an Geräten ist das Mitglied bzw. der Abnehmer verantwortlich.

- 4) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezugs vor, wenn
 - a) etwa wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die WVA angeschlossenen Verbraucher nicht befriedigt werden kann; in diesem Zusammenhang ist die Wassergenossenschaft berechtigt, Zonenpläne oder Ähnliches zu erarbeiten, die die Wasserentnahme reglementieren und die Trinkwasserbelieferung sowohl zeitlich als auch mengenmäßig einschränken.
 - b) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird. Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.
- 5) Bei Arbeiten an Anschlussleitungen wegen Gefahr in Verzug ist die Wassergenossenschaft nicht an die Zustimmung des Grundstückseigentümers gebunden.
- 6) Die Grundstückseigentümer haben das Betreten der Liegenschaften durch Organe der Wassergenossenschaft und deren Beauftragte zum Zwecke der Durchführung und Überwachung von Anschluss- und Erhaltungsarbeiten zu dulden und die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 7) Werden Betriebsanlagen, in denen das Trinkwasser chemisch, physikalisch oder bakteriologisch verändert wird, an die Verbrauchsanlage angeschlossen, ist unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen das Einvernehmen mit der Wassergenossenschaft herzustellen.
- 8) Bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme des Wasserbezuges, wie zum Beispiel Klima-Anlagen, Kühlanlagen, Hallen- oder Freibäder, Pool- oder Teichfüllungen usw., können besondere Bestimmungen über Art und Weise der Wassernutzung erlassen werden u.a. kann die Wassergenossenschaft den Wasserbezug zur Poolfüllung über die Verbrauchsleitungen auf bestimmte Tage oder auf bestimmte Tageszeiten beschränken. Ein kurzfristig benötigter und vorhersehbarer Spitzenbedarf für die genannten Zwecke, ist jedenfalls vorher mit der Wassergenossenschaft abzustimmen.
- 9) Bei Änderungen oder Erweiterungen der Verbrauchsanlage, die eine wesentliche Änderung des Wasserbedarfes bedingen oder Rückwirkungen auf das Versorgungssystem haben können, ist im Vorhinein das Einvernehmen mit der Wassergenossenschaft herzustellen.
- 10) Die Wassergenossenschaft ist berechtigt die Versorgung auf den zur Lebensführung unbedingt notwendigen Wasserbedarf einzuschränken, wenn das

Mitglied trotz Ermahnung den Bestimmungen der Satzungen sowie der Leitungs- oder Gebührenordnung wiederholt zuwiderhandelt.

- 11) Es ist dem Wasserabnehmer verboten, eine Verbindung von genossenschaftlichen Versorgungsleitungen über die Anschlussleitung oder Verbrauchsanlage mit Nutzwasserleitungen oder Eigenwasser-Versorgungsanlagen, Heizungs- oder Kühlkreisläufen herzustellen oder einen solchen Zusammenschluss zu dulden. Eine Verbindung wäre auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber oder ähnliche Einrichtungen eingebaut sind.
- 12) Die Verteilung für die Abnehmeranlage darf erst nach dem Wasserzähler erfolgen, wobei eine Verteilung auf weitere bautechnisch getrennte Objekte (z.B. Wirtschafts- oder Nebengebäude, Garagen, Waschküchen etc.) ohne Zustimmung der Wassergenossenschaft ausnahmslos untersagt ist.
- 13) Für Schäden, die dem Wasserabnehmer aus Unregelmäßigkeiten bei ordnungsgemäßigem Anlagenbetrieb (Druckschwankungen) oder betriebsnotwendigen Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet die Wassergenossenschaft nicht. Der Wasserabnehmer kann auf seine Kosten nach dem Wasserzähler ein Druckreduktionsventil einbauen.

Sollte aufgrund der Höhenlage des zu versorgenden Objekts die Versorgung nur mittels Drucksteigerungsanlage möglich sein, so ist diese vom Wasserabnehmer auf seine Kosten zu errichten und zu betreiben. Sie muss die dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitseinrichtungen besitzen. Jedenfalls ist vor dem Einbau das Einvernehmen mit der Wassergenossenschaft herzustellen.
- 14) Der Anschluss und Einbau von Einrichtungen, Armaturen und Geräten jeglicher Art (u.a. Wassernachbehandlungsanlagen) geschieht auf Gefahr des Wasserabnehmers. Sie müssen die dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitseinrichtungen besitzen. Jedenfalls ist vor dem Einbau das Einvernehmen mit der Wassergenossenschaft herzustellen. Der Wasserabnehmer haftet für den Schaden, der ihm selbst, der Wassergenossenschaft oder Dritten entsteht.
- 15) Die Wassergenossenschaft ist berechtigt, bei Vorliegen wichtiger Gründe die der Wasserabnehmer zu vertreten hat, nach schriftlicher Ankündigung unter Fristsetzung, die Wasserversorgung erforderlichenfalls auf den zur Lebensführung unbedingt notwendigen Wasserbedarf zu reduzieren und bei Fortdauer dieses Grundes die Wasserversorgung einzustellen.

Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) wenn der Abnehmer auf das Wasserversorgungsnetz rückwirkende

Störquellen oder sonstige Mängel in der Anschlussleitung, dem Wasserzählerschacht oder der Verbrauchsanlage durch die, durch eine nachteilige Beeinflussung des Wassers, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die Hygiene oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder für fremde Sachwerte entstehen kann, trotz schriftlicher Aufforderung in

angemessener Frist nicht beseitigt;

- b) unzulässige Zusammenschlüsse festgestellt worden sind, welche negative Auswirkungen auf den sicheren Betrieb der WVA möglich erscheinen lassen;
 - c) den Instandhaltungsverpflichtungen nicht nachgekommen wird;
 - d) wenn der Abnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig das Eigentum der Wassergenossenschaft beschädigt oder Wasser vertragswidrig entnimmt oder bezieht;
 - e) die Versorgung der übrigen Mitglieder nicht mehr gewährleistet ist;
 - f) der Abnehmer Messeinrichtungen umgeht oder manipuliert;
 - g) den Beauftragten der Wassergenossenschaft der Zutritt zur Verbrauchsanlage nach vorheriger Ankündigung beim Wasserabnehmer verweigert und verunmöglicht wird;
 - h) Verzug des Abnehmers hinsichtlich der Erfüllung von zumindest zwei Zahlungsverpflichtungen;
 - i) Bei Gefahr in Verzug kann die Wasserversorgung unverzüglich ohne vorherige Ankündigung eingestellt werden.
- 16) Die von der Wassergenossenschaft eingeschränkte Wasserversorgung wird erst wieder voll aufgenommen, wenn die Gründe für die Einschränkung beseitigt sind und Ersatz für die entstandenen Schäden und Kosten geleistet ist.

§ 7 Hydranten

- 1) Soweit Hydranten installiert sind oder werden, dienen diese als Teil der WVA der Wassergenossenschaft ausschließlich Feuerlösch- und Betriebszwecken. Jegliche andere Nutzung darf ausschließlich im Einvernehmen mit der Wassergenossenschaft erfolgen und kann nur für außergewöhnliche und dringende Fälle gestattet werden. Eine widerrechtliche Wasserentnahme wird strafrechtlich verfolgt.
- 2) Werden im Bereich angeschlossener Objekte Anlagen zur Vorsorge für den Feuerlöschfall vorgesehen, so sind diese so auszuführen, dass eine unbefugte Wasserentnahme jedenfalls verhindert werden kann (Versiegelung oder Plombierung).

§ 8 Haftung

- 1) Die Mitglieder haften für alle Schäden, welche aus Zuwiderhandlungen, Nichtbeachtung oder Unterlassungen von Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung, geltender Normen, Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Wassergenossenschaft oder Dritten entstehen, sei dies vorsätzlich, fahrlässig oder durch auffallende Sorglosigkeit.
- 2) Steht eine Liegenschaft im Eigentum mehrerer Personen (Miteigentümer, auch Wohnungseigentümer) oder sind Eigentümer der Liegenschaft und Eigentümer des Gebäudes (Objektes) verschiedene Personen (Baurecht, Superädifikat), so treffen die sich aus den Satzungen sowie damit verbundenen Regelwerken und Vereinbarungen für Liegenschaftseigentümer ergebenden Pflichten auch alle diese (Mit)Eigentümer und haften sie hierfür zu ungeteilter Hand.
- 3) Die Wassergenossenschaft haftet für keine unmittelbaren und mittelbaren Schäden, welche durch den Ausfall oder einer Minderung der Wasserversorgung entstehen bzw. haftet die Wassergenossenschaft ausschließlich im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften.
- 4) Forderungen hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Anforderungen für Trinkwasser hinausgehen, hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes oder einer Wassermenge können nicht gestellt werden und werden daraus abgeleitete Schadensersatzansprüche nicht gewährt.

§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1) Diese Leitungsordnung tritt am 20.06.2026 in Kraft.
- 2) Anwendungsfälle, für welche in dieser Leitungsordnung keine Regelung getroffen wurde, sind durch Beschluss des zuständigen Organs bzw. durch geltende anwendbare Normen und Regelwerke zu substituieren.
- 3) Die alte Leitungsordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der Wassergenossenschaft treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Christoph Schmatz

Geschäftsführer